

Politische Gemeinde Warth-Weiningen

Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 21. Februar 2022

Denkmalpflege: Unterschutzstellung des Gebäudes an der Hauptstrasse 28 in Weiningen (Eigentümer: Patrik Mürner)

Sachverhalt

Grundeigentum:	Patrik Mürner, Hauptstrasse 28, 8532 Weiningen
Gebäude:	Hauptstrasse 28, 8532 Weiningen
Zonenart:	Dorfzone 2
Parzellennummer:	643
Koordinaten O/N:	2708900 / 1271900
Heutige Nutzung:	Wohnhaus
Objektname:	Post
Assekuranz Nr.:	76/2-0068
Einstufung:	wertvoll
Einstufung neu:	Bewertung gleichbleibend: wertvoll, Unterschutzstellung

KOPIE

Aufgrund der Erarbeitung des Schutzplanes der Gemeinde Warth-Weiningen fand im September 2019 eine Begehung mit der Denkmalpflege des Kantons Thurgau statt. Bei dieser Begehung wurde festgestellt, dass das Gebäude (Hauptstrasse 28, Weiningen), welches bereits im Hinweisinventar als wertvoll eingestuft ist, diese Einstufung beibehalten soll und eine Aufnahme in den Schutzplan der Gemeinde angebracht ist.

Die Erarbeitung des Schutzplanes der Politischen Gemeinde Warth-Weiningen ist noch nicht abgeschlossen und wird voraussichtlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Der Besitzer, Patrik Mürner, möchte jedoch ein Bauprojekt eingeben. Um dies nicht zu verzögern, ist eine Einzelunterschutzstellung in Erwägung zu ziehen.

Gesetzliche Grundlagen

Nach §10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren. Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG RB 450.11) aufgelistet.

Das Gebäude an der Hauptstrasse 28 in Weiningen ist im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege als wertvoll eingestuft und wird als gestrecktes, traufständiges zweigeschossiges Wohnhaus bezeichnet. Das Gebäude ist ohne Zweifel schutzwürdig. Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit erhalten bleibt. Eine Unterschutzstellung des Gebäudes erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Das Einverständnis für die Unterschutzstellung wurde beim Grundeigentümer eingeholt. Das Bauamt der Politischen Gemeinde Warth-Weiningen stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung gegeben sind. Der Gemeinderat Warth-Weiningen hat nun über die Unterschutzstellung zu beschliessen.

Antrag

Die Gemeindepräsidentin beantragt, das Gebäude an der Hauptstrasse 28 in Weiningen (Post) mit der Gebäudenummer 76/2-0068 unter Schutz zu stellen. Es darf in seiner Substanz nicht zerstört werden. Folgende Bedingungen sollen werden beachtet:

- Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
- Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleiben allfällige Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
- Die Schutzanordnungen (Punkte 1, 2 a und 2 b) sind gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch Warth-Weiningen auf der Liegenschaft Nr. 643 anzumerken. Die Anmeldung erfolgt durch die Politische Gemeinde Warth-Weiningen.
- Die Kosten der Grundbucheintragung gehen zulasten der Politischen Gemeinde Warth-Weiningen.
- Gebühren: Es werden keine Gebühren erhoben.

Beschluss einstimmig

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Warth-Weiningen beschliesst:

1. Das Gebäude an der Hauptstrasse 28 in Weiningen (Post) mit der Gebäudenummer 76/2-0068 wird unter Schutz gestellt. Es darf in seiner Substanz nicht zerstört werden.
2. Bedingungen:
 - a) Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
 - b) Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleiben allfällige Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
 - c) Die Schutzanordnungen (Punkte 1, 2 a und 2 b) sind gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch Warth-Weiningen auf der Liegenschaft Nr. 643 anzumerken. Die Anmeldung erfolgt durch die Politische Gemeinde Warth-Weiningen.
 - d) Die Kosten der Grundbucheintragung gehen zulasten der Politischen Gemeinde Warth-Weiningen.
3. Gebühren: Es werden keine Gebühren erhoben.

4. Mitteilung an:

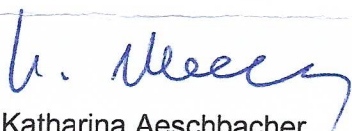
- Patrik Mürner, Hauptstrasse 28, 8532 Weiningen TG (A-Post Plus)
- Thurgauer Heimatschutz, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Inventarisierung, Christian Coradi, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Frau Birgit Seidenfuss, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Amt für Geoinformation des Kantons Thurgau (Mailversand, Maud Pfammatter, maud.pfammatter@tg.ch)
- Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld
- Grundbuchamt Frauenfeld
- Geotopo ag, 8500 Frauenfeld
- Bauamt Warth-Weiningen

5. Rechtsmittel:

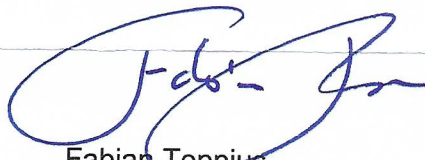
Gegen diesen Entscheid ist das Rechtsmittel des Rekurses zulässig. Dieser ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheides beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau unterzeichnet im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, sowie die Beweismittel aufführen.

Für korrekten Auszug:

Warth, 23. Februar 2022



Katharina Aeschbacher
Gemeindepräsidentin



Fabian Toppius
Gemeindeschreiber

